

Beschluss

Privilegierung der Landwirtschaft überdenken Keine Unterstützung für Massentierhaltung

Der § 35 Absatz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) enthält eine Privilegierung im Außenbereich für Anlagen, die "einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt". Dies kann dazu führen, dass eine industrielle Massentierhaltung unter dem Fähnchen der landwirtschaftlichen Privilegierung segelt, ohne eine wirkliche landwirtschaftliche, bäuerliche Erzeugung zu sein. Diese Praxis muss durch eine Ergänzung und Konkretisierung des § 201 des BauGB verhindert werden. Außerdem ist zu überlegen, ob generell eine landwirtschaftliche Privilegierung aus heutiger Sicht noch sinnvoll ist.